

Beitragsordnung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(BeitragsO-JGH)

Der Vorstand hat am 08. Juni 2009 mit Zustimmung des Beirats gemäß § 11 Abs. 1 der Verfassung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht

- (1) Sämtliche Mitglieder der Jüdischen Gemeinde in Hamburg sind, vorbehaltlich von § 2 Abs. 2 und 3, zu Finanzierung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Leistungen verpflichtet, einen Gemeindebeitrag (Kultusgeld) zu entrichten.
- (2) Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Institutionen der Gemeinde.

§ 2
Gemeindebeitrag

- (1) Der Gemeindebeitrag beträgt **für jedes volljährige Mitglied i. S. d. § 1 Abs. 1 jährlich 30,-- EUR** und ist im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Er wird **jeweils am 01. Januar jeden Jahres fällig**. Die Verpflichtungen zur Zahlung des Gemeindebeitrages beginnt mit der Mitgliedschaft in der Jüdischen Gemeinde in Hamburg, frühestens mit Beginn dieser Gemeindebeitragsordnung und endet mit dem Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt in die Gemeinde innerhalb des Kalenderjahres ist der anteilige, jedoch mindestens der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Auszubildende i. S. d. Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind während ihrer Berufsausbildung von der Beitragspflicht freigestellt. Ebenfalls beitragsfrei sind Schüler und Studenten bis zum 30. Lebensjahr, soweit sie einen gültigen Schülerschein bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.
- (3) Personen, die berechtigt sind, Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu beziehen, sind auf ihren Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Belege von der Beitragspflicht freizustellen. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der Gemeindebeitrag wird von allen Mitgliedern der Gemeinde erhoben. Nachweislich gezahlte Kultussteuer wird auf den Gemeindebeitrag angerechnet.

§ 3
Beitragsermäßigung, Stundung, Erlass

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine zeitlich befristete Beitragsermäßigung, eine Ratenzahlung, die Stundung von Beiträgen oder deren Erlass gewähren.
- (2) Anträge sind an die Geschäftsstelle der Jüdischen Gemeinde in Hamburg zu richten.
- (3) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4
Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages **mehr als zwei Monate in Verzug** sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Betrag mindestens in Höhe eines halben Jahresbeitrages rückständig, kann der Vorstand **das Ausschlussverfahren gemäß § 3 Abs. 1 lit. e der Verfassung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg einleiten**.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in der bisher geltenden Fassung vom 04. Februar 2008 außer Kraft.

Der Vorstand